

Stand 04.07.2018

MASGF 2 / Projektgruppe Pflegeberufereformgesetz

## Eckpunktepapier für die Anerkennung der Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz

### Ausgangssituation:

Gegenwärtig gelten für die staatliche Anerkennung von Altenpflegeschulen und Gesundheits- und Krankenpflege- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen zwei verschiedene Verordnungen:

1. Verordnung über die staatliche Anerkennung von Altenpflegeschulen (Altenpflegeschulverordnung – AltPflSchV) vom 22. April 2009
2. Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg (Gesundheitsberufeschulverordnung – GBSchV) vom 25. Februar 2015

Durch das Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes ist die Anpassung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Schulen nach dem Pflegeberufegesetz (im Folgenden Pflegeschulen genannt) erforderlich.

Die Vorgaben für die staatliche Anerkennung sollen in die Gesundheitsberufeschulverordnung integriert werden.

### Begründung:

- eine Verordnung für alle Gesundheitsfach- und Helferberufe bietet, soweit zweckmäßig, die Vorteile einheitlicher Regelungen für alle Berufe, bei Ausgestaltung fachspezifischer Erfordernisse für die verschiedenen Ausbildungsrichtungen
- eine bessere Übersichtlichkeit
- Schulen, die mehrere Ausbildungsrichtungen anbieten, haben nur eine Rechtsgrundlage
- bei evtl. Änderungen muss nur eine VO geändert werden
- die GBSchV ist die jüngere Verordnung in Fortentwicklung der AltPflSchV
- die Regelungen der GBSchV haben sich insgesamt bewährt

Diese Variante ist somit im Sinne einer weiteren Verwaltungsoptimierung und Anwenderfreundlichkeit.

### 1. Anwendungsbereich (§ 1 GBSchV)

Pflegefachfrau/Pflegefachmann wird in der Aufzählung ergänzt. Zudem werden die Schulen für die Ausbildung Gesundheits- und Krankenpfleger/in sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in gestrichen. Für diese Schulen werden entsprechende Übergangsregelungen geschaffen (siehe unter Punkt 13)

### 2. Staatliche Anerkennung (§ 2 GBSchV)

Auch für Pflegeschulen gelten die Voraussetzungen nach § 2 GBSchV. Hinzu kommt:

- Pflegeschulen berücksichtigen die von der Fachkommission entsprechend den Maßgaben nach § 53 des Pflegeberufegesetzes erarbeiteten und empfohlenen Rahmenpläne (entsprechender Verweis auch in § 8 Absatz 5 / § 9 Absatz 2 / § 10 Absatz 5 GBSchV).
- Pflegeschulen dürfen Ausbildungen nach § 60/ § 61 des Pflegeberufegesetzes zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger durchführen.

### Begründung:

Mit der Vorgabe, dass die Pflegeschulen die Vorgaben der von der Fachkommission erarbeiteten Rahmenpläne entsprechend den Maßgaben nach § 53 des Pflegeberufegesetzes berücksichtigen, wird

die entsprechende Vorgabe des Bundes umgesetzt. Zudem hat das Land das Interesse, verbindliche Mindeststandards für die Ausbildungsinhalte und damit für die schulinternen Curricula vorzugeben. Pflegeschulen bedürfen keiner gesonderten Anerkennung, wenn sie im dritten Ausbildungsjahr die Spezialisierungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege anbieten. Sie müssen jedoch gemäß § 9 Absatz 2 GBSchV ein entsprechendes Curriculum vorlegen.

### 3. Lehrer-Schüler-Schlüssel (§ 3 GBSchV)

Der Lehrer-Schüler-Schlüssel für Pflegeschulen beträgt 1:15 (Übergangsregelung siehe unter Punkt 11). Alle weiteren Regelungen nach § 3 GBSchV gelten für Pflegeschulen ebenso.

#### Begründung:

Das Land Brandenburg macht von der nach § 9 Abs. 3 PflBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, abweichende Regelungen zu § 9 Abs. 2 PflBG zu treffen. Abweichend vom Lehrer-Schüler-Schlüssel gem. § 9 Abs. 2 PflBG – 1:20 (und den bisher praktizierten Regelungen in der Altenpflege von 0,9 : 1 Klasse) soll Ziel in Brandenburg sein, die bereits geltenden und bewährten Standards der Gesundheits- und (Kinder)-Krankenpflegeausbildung mit einem Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1:15 nicht zu unterlaufen und zukünftig in allen Pflegeschulen verbindlich einzuführen. Durch die Übergangsregelung und die Möglichkeit des Einsatzes von Nachwuchslehrkräften gemäß § 4 Absatz 7 GBSchV wird eine ausreichende Zeit für das Erreichen des Schlüssels eingeräumt.

### 4. Lehrkräfte (§ 4 GBSchV)

Auch für Lehrkräfte von Pflegeschulen gelten die Regelungen nach § 4 GBSchV. Als pädagogisch und fachlich qualifiziert sind Lehrkräfte, wenn sie neben einem Master-Abschluss nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 GBSchV die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnungen besitzen:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Krankenschwester oder Krankenpfleger,
- Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger oder
- Pflegefachfrau oder Pflegefachmann.

Für die Spezialisierungsrichtungen nach dem Pflegeberufegesetz gelten ebenfalls o.g. Anforderungen an den Berufsabschluss.

Bei der Nachwuchslehrkräfte-Regelung wird ergänzt, dass nicht nur der Masterabschluss sondern auch der Berufsabschluss nachgeholt werden kann. Zudem dürfen Nachwuchslehrkräfte nicht mehr als die Hälfte ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit Unterricht erteilen.

#### Begründung:

Das Land Brandenburg macht von der nach § 9 Abs. 3 PflBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, abweichende Regelungen zu § 9 Abs. 1 Nummer 2 PflBG zu treffen. Ziel ist es, die bewährten fachlichen und pädagogischen Standards des Qualifikationsniveaus der Lehrkräfte zu halten, wie sie derzeit für die Alten- sowie für die Gesundheits- und Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeschulen vorgegeben sind. Zudem sollte keinesfalls wieder eine Trennung der Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht eingeführt werden. Diese frühere Trennung wurde erfolgreich überwunden. In der Praxis ist dies nicht praktikabel und führt letztendlich dazu, dass die „Praxislehrer“ dann doch in der Theorie eingesetzt werden (müssen), was in der Folge bei diesen dazu führt, als „volle“ Lehrkraft anerkannt werden zu wollen. Die pädagogisch auf Masterniveau ausgebildeten Lehrkräfte würden dann dagegen dieses hohe Anforderungsniveau als entbehrlich ansehen. Zudem wurde diese Regelung im Interesse der Länder ins Pflegeberufegesetz aufgenommen, die die Pflegeausbildung im Schulrecht verortet haben. Dies ist in Brandenburg nicht der Fall.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Regelung für die Nachwuchslehrkräfte haben sich sehr bewährt. Jedoch hat sich gezeigt, dass es auch Fälle gibt, bei denen der entsprechende Grundberuf fehlt, sodass auch diese Möglichkeit zugelassen wird. Zudem wird die derzeitige Vorgabe, dass Nachwuchslehrkräfte nicht mehr als 20 Stunden Unterricht erteilen dürfen dahingehend präzisiert, dass es nicht mehr als die Hälfte der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit sein darf. Damit wird der Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung Rechnung getragen.

#### 5. Schulleitung (§ 5 GBSchV)

Für die Schulleitungen von Pflegeschulen und deren Vertretung gelten die Vorgaben nach § 5 GBSchV.

##### Begründung:

Das Land Brandenburg macht von der nach § 9 Abs. 3 PflBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch, abweichende Regelungen zu § 9 Abs. 1 Nummer 1 PflBG zu treffen. Ziel ist, die bewährten und derzeit im Land Brandenburg für alle Pflegeschulen geltenden fachlichen und pädagogischen Standards des Qualifikationsniveaus der Leitungskräfte betreffend, nicht abzusenken.

#### 6. Standort der Schule/des Schulzentrums; räumliche und sächliche Ausstattung (§§ 6, 7 GBSchV)

Für den Standort der Schule / des Schulzentrum und die Ausstattung der Schule gelten die Vorgaben nach § 6 und § 7 GBSchV.

##### Begründung:

Es bedarf keiner gesonderten Regelung für die Pflegeschulen, da hier nur die allgemeinen Anforderungen gemäß Anlage 1 und 2 GBSchV geregelt werden. Zwar unterscheidet sich die räumliche und sächliche Ausstattung der Gesundheits- und (Kinder)krankenpflegeschulen von derjenigen der Altenpflegeschulen, jedoch greift hier die Übergangsregelung unter Punkt 11.

#### 7. Praktische Ausbildung (§ 8 GBSchV)

Für Pflegeschulen finden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 GBSchV keine Anwendung. Stattdessen müssen die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hinsichtlich der praktischen Ausbildung erfüllt werden (§ 6 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 10 Pflegeberufgesetz und § 8 Absatz 4 Pflegeberufgesetz sowie § 5 und § 9 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung).

Die Pflegeschule schließt mit den Trägern der praktischen Ausbildung sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen Kooperationsverträge gemäß § 8 PflAPrV ab. Der Kooperationsvertrag beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Name und Anschrift der Kooperationspartner
- Rechte und Pflichten der Schule:
  - Zustimmung zum Ausbildungsvertrag
  - Zustimmung zum Ausbildungsplan gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 PflBG
  - Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 PflBG
  - Umfang und Aufgaben der Praxisbegleitung
  - ...
- Rechte und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung:
  - Gewährleistung gemäß § 8 Absatz 3 PflBG, dass die Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplanes zeitlich und sachlich gegliedert so durchführen kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann
  - Sicherstellung der Praxisanleitung gemäß § 6 Absatz 3 PflBG

- Erstellen und ggf. Anpassen des Ausbildungsplanes in Absprache mit der Schule gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 PflBG
- Kooperationen mit geeigneten Einrichtungen, um gemäß § 8 Absatz 3 PflBG sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können
- Bereitschaft, den für die praktische Ausbildung verantwortlichen Personen der Schule den Zugang zur Praxiseinrichtung zu gewähren, soweit das für die Betreuung der Auszubildenden erforderlich ist.
- ...

Zudem richtet sich für Pflegeschulen die Geeignetheit der Einrichtungen für die praktische Ausbildung nach Anlage 3 zur GBSchV (siehe unter Punkt 13). Verstöße von Einrichtungen der praktischen Ausbildung gegen die in der Anlage geregelten Kriterien sind von der jeweiligen Schule an die zuständige Behörde zu melden.

#### Begründung:

Anders als bei den anderen Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen und auch anders als bei den bisherigen Ausbildungen in den Pflegeberufen trägt bei den Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz die Schule nicht die Gesamtverantwortung für die Ausbildung (theoretischer Unterricht und praktische Ausbildung). Vielmehr trägt nach § 10 des Pflegeberufegesetzes die Schule nur die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Die Verantwortung für die praktische Ausbildung liegt somit beim Träger der praktischen Ausbildung. Daher sind abweichende Regelungen zu den anderen Gesundheitsfachberufen notwendig. Diese richten sich für die Pflegeschulen zum einen nach den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes, zum anderen wird die Vorgabe nach § 8 Absatz 1 PflAPrV umgesetzt und Näheres zu den Kooperationsverträgen zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung geregelt. Nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes bestimmt sich die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach der landesrechtlichen Regelung. Dies erfolgt mit einer Anlage 3 zur GBSchV. Damit die zuständige Landesbehörde einer Einrichtung im Falle von Rechtsverstößen die Durchführung der Ausbildung untersagen kann, muss die Schule entsprechende Sachverhalte erheben und an die zuständige Landesbehörde melden.

#### 8. Ausbildungsunterlagen und Schulunterlagen (§ 9 GBSchV)

In § 9 Absatz 2 und 6 GBSchV wird neben den Unterrichtsfächern und Themenbereichen auch auf die Kompetenzen abgestellt. Zudem finden die Regelungen nach § 16 PflBG zum Ausbildungsvertrag Berücksichtigung, die über die bisherige Regelung nach § 9 Absatz 7 GBSchV zum Ausbildungsvertrag hinausgehen, sowie die Möglichkeit der Übertragung des Ausbildungsvertrags- Abschlusses vom Träger der praktischen Ausbildung auf die Pflegeschule. Außerdem ist von den Pflegeschulen ein Konzept zur Durchführung der Zwischenprüfung zu erstellen.

#### Begründung:

Da die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) auf Kompetenzen abzielt, muss dies in § 9 Absatz 2 und 6 entsprechend ergänzt werden. Zur Umsetzung des § 16 PflBG reicht die derzeitige Regelung des § 9 Absatz 7 GBSchV nicht aus, so muss zum Beispiel im Ausbildungsvertrag für die Ausbildung Pflegefachfrau / Pflegefachmann auch der Vertiefungsbereich genannt werden. Zudem wird die Möglichkeit der Aufgabenübertragung des Abschlusses des Ausbildungsvertrages vom Träger der praktischen Ausbildung auf die Pflegeschule in die landesrechtliche Regelung aufgenommen, die in § 8 Absatz 4 Satz 2 PflBG in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 1 eröffnet wird.

In § 7 PflAPrV ist geregelt, dass die Länder Näheres zur Zwischenprüfung regeln. Da die Zwischenprüfung keine staatliche Prüfung darstellt, sind die Vorgaben aus der PflAPrV ausreichend

und das Land macht keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Zwischenprüfung. Es wird jedoch ein schulinternes Konzept zur Zwischenprüfung gefordert.

#### 9. Aufsicht und Informationspflicht / Erlöschen der staatlichen Anerkennung / Zuständige Behörde (§§ 10 - 12 GBSchulV)

Für die Aufsicht und Informationspflicht, das Erlöschen der staatlichen Anerkennung und Zuständigkeit gelten die Vorgaben nach §§ 10 - 12 GBSchV.

#### Begründung:

Die Regelungen haben sich bewährt und es bedarf keiner gesonderten Bestimmungen für die Pflegeschulen.

#### 11. Übergangsregelung (§ 13 GBSchulV)

Folgende Übergangsregelungen werden aufgenommen:

- a. Der Lehrer-Schüler-Schlüssel wird folgendermaßen festgelegt:
  - a. bis 01.10.2021 → 1:20
  - b. bis 01.10.2025 → 1:15
- b. Für Schulen für die Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie für die Ausbildung von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin gelten die Bestimmungen der GBSchV in der am 31.12.2019 gültigen Fassung bis zur Beendigung aller vor dem 31.12.2019 begonnenen Ausbildungen.
- c. Für Schulen für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern gelten die Bestimmungen der AltPflSchV in der am 31.12.2019 gültigen Fassung bis zur Beendigung aller vor dem 31.12.2019 begonnenen Ausbildungen.
- d. Für Pflegeschulen und die Lehr- und Leitungskräfte gelten neben den Maßgaben der GBSchV die Regelungen des § 65 des Pflegeberufgesetzes, wobei vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung erteilte Nebenbestimmungen unberührt bleiben.

#### Begründung:

Zu a. - Um insbesondere den Altenpflegeschulen die Möglichkeit zu geben, den Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:15 nach § 3 GBSchulV zu erreichen, bedarf es eines angemessenen Übergangszeitraumes.

Zu b. und c. - Diese Regelung ist notwendig, damit vor dem 31.12.2019 begonnene Ausbildungen in den drei Pflegeberufen nach den bis dahin gültigen Bestimmungen der GBSchV und der AltPflSchV zu Ende geführt werden können.

Zu d. - Diese Regelung dient dem Bestandsschutz der vor Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannten Schulen, insbesondere der bis vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestätigten hauptberuflichen Lehrkräfte und Schulleitungen und richtet sich nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes.

#### 12. Inkrafttreten

Die Änderungen treten ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.

#### 13. Anlage 3

Kriterien für die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 6 GBSchV

- a. Als zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeignete Einrichtungen gelten:

- a.a. zugelassene Krankenhäuser zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
  - a.b. zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder
  - a.c. zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
- b. Allgemeine Anforderungen an die zur Durchführung der praktische Ausbildung geeigneten Einrichtungen:
- b.a. Die Einrichtung hat einen Kooperationsvertrag gemäß § xx GBSchV (siehe Punkt 7) abgeschlossen.
  - b.b. Der Pflege- und Betreuungsbedarf der zu versorgenden Personen ist geeignet und die Anzahl der zu versorgenden Personen ist ausreichend, damit der oder die Auszubildende die im Ausbildungsplan festgelegten Ausbildungsinhalte eigenständig durchführen kann.
  - b.c. Die Einrichtung stellt die Praxisanleitung gemäß § 4 Absatz 1 PflAPrV sicher.
  - b.d. Die Einrichtung verfügt über eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen/ -anleiter, die die Vorgaben gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 PflAPrV erfüllen. Als ausreichende Anzahl gilt ein Verhältnis von einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter zu fünf Auszubildenden.
  - b.e. Die Anzahl der Pflegefachkräfte und der praktisch Auszubildenden muss ein ausgewogenes Verhältnis ergeben. Dazu ist über den Dienstplan sicherzustellen, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachkraft oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson zur Verfügung steht.
  - b.f. Es ist ein geeigneter Raum für Besprechungen vorhanden.
- c. Im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung gelten neben den Einrichtungen unter a.a. bis a.c. als andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Einrichtungen:
- c.a. Wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend den Ergebnissen der Expertenrunde festgelegt.*
  - c.b. Die allgemeinen Anforderungen unter Punkt b. an die zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeigneten Einrichtungen gelten entsprechend mit der Ausnahme, dass die Praxisanleitung neben Pflegefachkräften auch von entsprechend qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden kann.*
- d. Im speziellen Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung gelten neben den Einrichtungen unter a.a. bis a.c. als andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Einrichtungen:
- d.a. Wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend den Ergebnissen der Expertenrunde festgelegt.*

## **Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg (Gesundheitsberufeschulverordnung - GBSchV)**

vom 25. Februar 2015

[\(GVBl.II/15, \[Nr. 9\]\)](#)

Auf Grund

- des § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442),
- des § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Notfallsanitättergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),
- des § 36 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 44) neu gefasst worden ist, und
- des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 244)

verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

### **Inhaltsübersicht**

[§ 1 Anwendungsbereich](#)

[§ 2 Staatliche Anerkennung](#)

[§ 3 Lehrer-Schüler-Schlüssel](#)

[§ 4 Lehrkräfte](#)

[§ 5 Schulleitung](#)

[§ 6 Standort der Schule und Standort des Schulzentrums](#)

[§ 7 Räumliche und sächliche Ausstattung der Schule](#)

[§ 8 Praktische Ausbildung](#)

[§ 9 Ausbildungsunterlagen und Schulunterlagen](#)

[§ 10 Aufsicht und Informationspflichten](#)

[§ 11 Erlöschen der staatlichen Anerkennung](#)

[§ 12 Zuständige Behörde](#)

[§ 13 Übergangsregelung](#)

[§ 14 Inkrafttreten](#)

[Anlage 1 Allgemeine räumliche Ausstattung der Schule](#)

[Anlage 2 Allgemeine sächliche Ausstattung der Schule](#)

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Schulen für die Ausbildung in den folgenden Gesundheitsberufen sowie die Aufsicht über diese Schulen:

1. Diätassistentin und Diätassistent,
2. Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger,
5. Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer,
6. Hebamme und Entbindungspfleger,
7. Logopädin und Logopäde,
8. Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister,
9. Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik,
10. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
11. Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
12. Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter,
13. Orthoptistin und Orthoptist,
14. Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent,
15. Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
16. Podologin und Podologe,
17. Rettungsassistentin und Rettungsassistent.

## § 2

### Staatliche Anerkennung

(1) Träger von Schulen, die eine Ausbildung in einem der in § 1 genannten Gesundheitsberufe durchführen wollen, bedürfen der staatlichen Anerkennung. Hierfür muss ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

(2) Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der Träger der Schule die Gewähr für eine dauerhafte und ordnungsgemäße Ausbildung nach den Vorgaben der einschlägigen Berufsgesetze sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und, soweit vorhanden, des Rahmenlehrplans des Landes Brandenburg bietet. Dabei sind der aktuelle Stand der pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn der Träger der Schule die notwendige Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für eine dauerhafte und ordnungsgemäße Ausbildung im jeweiligen Gesundheitsberuf besitzt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Finanzplan vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Finanzierung hinreichend gesichert ist, und



2. eine Bescheinigung in Steuersachen belegt, dass keine Steuerrückstände bestehen, ein fristgerechtes Zahlungsverhalten vorliegt und die Steuererklärungspflichten erfüllt wurden.

(4) Die staatliche Anerkennung darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 bis 9 erfüllt sind und der Träger der Schule auf Dauer jährlich mindestens eine einzügige Ausbildung gewährleistet.

(5) Die Klassen der in § 1 genannten Gesundheitsberufe dürfen nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler haben.

(6) Die zuständige Behörde setzt die Höchstzahl der Ausbildungsplätze und Anzahl der Klassen je Schule in Abhängigkeit von den Ausbildungsbedingungen fest. Die Höchstzahl der Ausbildungsplätze sowie die Anzahl der Klassen werden von der zuständigen Behörde neu festgesetzt, wenn sich die Voraussetzungen ändern.

(7) Erfüllt der Träger der Schule einzelne Voraussetzungen gemäß Absatz 4 oder gemäß den §§ 3 bis 9 nicht oder nicht in vollem Umfang, können auf Antrag in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Ausnahmen zugelassen werden.

### § 3

#### Lehrer-Schüler-Schlüssel

(1) Jede Schule muss über eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Anzahl fachlich und pädagogisch qualifizierter und von der zuständigen Behörde bestätigter hauptberuflicher Lehrkräfte verfügen.

(2) Als ausreichend gilt eine gemäß § 4 Absatz 1 bis 4 qualifizierte, hauptberufliche und vollzeitbeschäftigte Lehrkraft für Schulen gemäß

1. § 1 Nummer 1, 2, 6, 8 und 15 für je zwölf bis 15 Ausbildungsplätze,
2. § 1 Nummer 7, 13 und 16 für je sechs bis acht Ausbildungsplätze,
3. § 1 Nummer 9, 10, 11 und 14 für je zehn bis zwölf Ausbildungsplätze,
4. § 1 Nummer 3, 4, 5 und 12 für je 15 Ausbildungsplätze,
5. § 1 Nummer 17 für je 25 Ausbildungsplätze.

Die Schulleitung ist entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 6 in den Lehrer-Schüler-Schlüssel einzubeziehen.

(3) Werden hauptberufliche Lehrkräfte vom Träger der Schule nicht ausschließlich nur an einer Schule eingesetzt oder sind sie teilzeitbeschäftigt, sind zur Erfüllung der Maßgabe nach Absatz 2 hauptberufliche Lehrkräfte entsprechend den Vollzeitäquivalenten einzustellen.

### § 4

#### Lehrkräfte

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung nach dem jeweiligen Berufsgesetz,
2. Nachweis eines Master-Abschlusses, aufbauend auf einem entsprechenden Bachelor-Abschluss, der zur Lehre im jeweiligen Gesundheitsberuf befähigt, dabei

insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) in den Bereichen

- a) Fach- und Bezugswissenschaften mit 100 Leistungspunkten verteilt auf Bachelor- und Masterniveau,
- b) Bildungswissenschaften mit 60 Leistungspunkten verteilt auf Bachelor- und Masterniveau, davon 30 Leistungspunkte in der Berufsfelddidaktik und allgemeinen Didaktik und
- c) supervidierte Praktika in der Lehre mit 20 Leistungspunkten überwiegend auf Masterniveau

oder

Nachweis über einen gleichwertigen Hochschulabschluss für die Lehre im jeweiligen Berufsfeld,

3. Nachweis über Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld und
4. Nachweis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, dass die Lehrkraft sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Lehre ergibt.

Hauptberufliche Lehrkräfte sind von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 sind für Schulen

1. gemäß § 1 Nummer 3 auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Krankenschwestern oder Krankenpfleger als hauptberufliche Lehrkräfte,
2. gemäß § 1 Nummer 4 für geeignete Lehrgebiete auch Altenpflegerinnen oder Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger als hauptberufliche Lehrkräfte und
3. gemäß § 1 Nummer 8 auch Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten als hauptberufliche Lehrkräfte

geeignet. Die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 gilt für Schulen gemäß § 1 Nummer 5, dass hauptberufliche Lehrkräfte nur fachlich und pädagogisch qualifiziert sind, wenn sie die Erlaubnis zum Führen folgender Berufsbezeichnung besitzen:

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. Krankenschwester oder Krankenpfleger,
3. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
5. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger.

Sie müssen die weiteren in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Hauptberufliche Lehrkräfte bilden sich regelmäßig fort, insbesondere im fachspezifischen und pädagogischen Bereich sowie im Umgang mit Unterschiedlichkeit und der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen.

(5) Vollzeitbeschäftigte hauptberufliche Lehrkräfte dürfen an Schulen für Gesundheitsberufe nicht mehr als durchschnittlich 24 bis 26 Unterrichtsstunden je Woche unterrichten. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Zeiten für die Begleitung der praktischen Ausbildung sind anzurechnen. Für besondere Aufgaben, zum Beispiel die Klassenleitung oder die Betreuung von Nachwuchslehrkräften, verringern sich die Unterrichtswochenstunden in angemessenem Umfang.

(6) Als nebenberufliche Lehrkräfte wirken an der Ausbildung pädagogisch geeignete Spezialistinnen und Spezialisten mit, soweit dies für das Erreichen der in dem entsprechenden Berufsgesetz genannten Ausbildungsziele der in § 1 genannten Gesundheitsberufe erforderlich ist. Als Spezialistinnen und Spezialisten gelten insbesondere Ärztinnen und Ärzte für die Lehrgebiete der speziellen Krankheitslehre sowie Apothekerinnen und Apotheker bei der Ausbildung nach § 1 Nummer 14. Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(7) Zur Sicherung der Ausbildung in den Gesundheitsberufen und zur Gewinnung geeigneter Lehrkräfte können auf Antrag Lehrkräfte, die noch nicht über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 verfügen, als hauptberufliche Nachwuchslehrkräfte von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Diese Bestätigung darf nur erteilt werden, sofern die Qualität der Ausbildung durch den Einsatz von Nachwuchslehrkräften nicht gefährdet wird. Die Bestätigung ist zu befristen und mit geeigneten Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb der unter Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen zu verbinden. Vollzeitbeschäftigte Nachwuchslehrkräfte dürfen nicht mehr als 20 Unterrichtsstunden in der Woche unterrichten. Nachwuchslehrkräfte sind durch eine hauptberufliche Lehrkraft zu betreuen.

## § 5 Schulleitung

(1) Eine Schule für Gesundheitsberufe wird von einer hauptberuflichen und von der zuständigen Behörde bestätigten Lehrkraft geleitet.

(2) Die Schulleitung muss die in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus muss sie eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Lehre nachweisen.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 können Schulen nach

1. § 1 Nummer 3 auch von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin oder einem Gesundheits- und Krankenpfleger, einer Krankenschwester oder einem Krankenpfleger,
2. § 1 Nummer 8 auch von einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten,
3. § 1 Nummer 13 auch von einer Augenärztin oder einem Augenarzt,
4. § 1 Nummer 14 auch von einer Apothekerin oder einem Apotheker,
5. § 1 Nummer 12 und 17 auch von einer Notärztin oder einem Notarzt

geleitet werden. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 bleiben unberührt.

(4) Für die Schulleitung einer Schule nach § 1 Nummer 5 ist § 4 Absatz 3 anzuwenden.

(5) Die Schulleitung bildet sich regelmäßig fort, insbesondere im fachspezifischen und pädagogischen Bereich, im Bereich der Leitung von Schulen sowie im Umgang mit Unterschiedlichkeit und der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen.

(6) Die Schulleitung muss selbst Unterricht erteilen. Die Unterrichtsverpflichtung soll mindestens 30 Prozent und darf höchstens 50 Prozent der Unterrichtsstunden einer hauptberuflichen Lehrkraft umfassen.

(7) Eine der hauptberuflichen Lehrkräfte gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 ist als stellvertretende Schulleitung zu benennen. Für die stellvertretende Schulleitung gelten die Absätze 2 bis 5 sowie Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Unterhält ein Träger an einem Standort mehrere Schulen für Gesundheitsberufe als Schulzentrum, muss jede Schule von einer Schulleitung gemäß den Absätzen 1 bis 4 geleitet werden. Zusätzlich kann eine Person mit der Gesamtleitung des Schulzentrums beauftragt werden. Die Absätze 1 bis 5 sind dabei zu beachten, von Absatz 6 können Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 6**

### **Standort der Schule und Standort des Schulzentrums**

(1) Eine Schule für Gesundheitsberufe ist eine Ausbildungsstätte oder juristische Person gemäß § 35 Absatz 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes, der die staatliche Anerkennung für einen der in § 1 genannten Gesundheitsberufe erteilt wurde. Sie soll nur an einem einzigen Standort betrieben werden.

(2) Ein Schulzentrum ist eine Ausbildungsstätte oder juristische Person gemäß § 35 Absatz 1 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes, der die staatliche Anerkennung für mindestens zwei Schulen der in § 1 genannten Gesundheitsberufe erteilt wurde. Es soll nur an einem einzigen Standort betrieben werden.

## **§ 7**

### **Räumliche und sächliche Ausstattung der Schule**

(1) Eine Schule für Gesundheitsberufe muss über eine für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb angemessene räumliche und sächliche Ausstattung verfügen.

(2) Als angemessene allgemeine räumliche Ausstattung für eine einzügige Ausbildung gelten mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten Vorgaben. Im Fall einer mehrzügigen Ausbildung legt die zuständige Behörde die Ausstattung entsprechend fest.

(3) Als angemessene allgemeine sächliche Ausstattung gelten mindestens die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Vorgaben.

(4) Neben der in den Anlagen 1 und 2 genannten allgemeinen räumlichen und sächlichen Ausstattung sind spezifische, der Fachrichtung entsprechende Ausstattungen und Einrichtungen zur Erreichung der jeweiligen im entsprechenden Berufsgesetz festgelegten Ausbildungsziele erforderlich. Über die spezifische, der Fachrichtung entsprechende Ausstattung und Einrichtung entscheidet die zuständige Behörde.

(5) Der Träger der Schule ist verpflichtet, die einschlägigen Anforderungen der Bau-, Brand-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und entsprechende Nachweise vorzulegen.

## § 8

### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung findet in geeigneten und soweit die jeweiligen Berufsgesetze der Berufe nach § 1 dies vorschreiben, in von der zuständigen Behörde ermächtigten Einrichtungen statt. Die Auswahl der Einrichtungen obliegt der Schule.

(2) Zur dauerhaften Sicherstellung der praktischen Ausbildung muss der Träger der Schule, sofern er die praktische Ausbildung nicht oder nicht vollständig in eigenen Einrichtungen sicherstellen kann, eine ausreichende Anzahl von fachpraktischen Ausbildungsplätzen in anderen geeigneten Einrichtungen nachweisen. Hierzu hat er Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern dieser Einrichtungen abzuschließen. Diesen Vereinbarungen müssen die Art und Dauer des Praxiseinsatzes sowie die Anzahl der für die praktische Ausbildung bereitgestellten Plätze zu entnehmen sein. Ferner sind in diesen Vereinbarungen die verantwortlichen Fachkräfte für die Praxisanleitung, die verantwortlichen hauptberuflichen Lehrkräfte für die Praxisbegleitung sowie die sonstigen Aufgaben und Pflichten der Vertragspartner festzuhalten.

(3) Die Schwerpunkte der praktischen Ausbildung sind in Form von Ausbildungsaufgaben durch die Schule unter angemessener Beteiligung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung festzulegen. Die Schule hat die mit der praktischen Ausbildung betraute Einrichtung rechtzeitig über die Ausbildungsaufgaben zu informieren.

(4) Die praktischen Ausbildungseinsätze müssen durch eine angemessene Anzahl von Besuchen durch die hauptberuflichen Lehrkräfte der Schule begleitet werden. Als angemessen gilt in der Regel ein Besuch innerhalb von sechs bis acht Wochen. Je Praxiseinsatz sollte in der Regel mindestens ein Besuch erfolgen. Die Praxisbegleitung dient insbesondere

1. der Betreuung, Unterstützung und Förderung der Schülerinnen und Schüler,
2. der Beratung und Unterstützung der für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte,
3. der Leistungsüberprüfungen der Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den Fachkräften für die Praxisanleitung und
4. der Überwachung der Ausbildungsqualität gemeinsam mit der Ausbildungseinrichtung.

(5) Neben den in den Absätzen 1 bis 4 genannten allgemeinen Anforderungen an die praktische Ausbildung sind, soweit vorhanden, die Empfehlungen des Rahmenlehrplans des Landes Brandenburg zu beachten. Darüber hinaus können spezifische, der Fachrichtung entsprechende Anforderungen zur Erreichung der jeweiligen im entsprechenden Berufsgesetz festgelegten Ausbildungsziele erforderlich sein. Über die spezifischen Anforderungen entscheidet die zuständige Behörde.

## § 9

### Ausbildungsunterlagen und Schulunterlagen

(1) Der Träger der Schule muss die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Ausbildung gegenüber der zuständigen Behörde durch Vorlage der in den nachfolgenden Absätzen benannten Unterlagen nachweisen.

(2) Es ist ein dem aktuellen Stand der Bildungswissenschaften entsprechendes Curriculum auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und, soweit vorhanden, des Rahmenlehrplans des Landes Brandenburg zu erstellen. Ergänzend zum Curriculum ist in einer Rahmenstundentafel

die geplante Verteilung der Stundenzahl auf Fächer oder Themenbereiche und auf die jeweiligen Ausbildungsjahre darzulegen.

(3) In einem Rahmenablaufplan sind der theoretische und praktische Unterricht sowie die praktische Ausbildung über die gesamte Ausbildungszeit wochenweise abzubilden.

(4) Für die praktische Ausbildung ist eine Übersicht über die Einrichtungen und Einsatzbereiche unter Angabe der Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und der in den Einrichtungen mit der Anleitung beauftragten Fachkräfte (Praxisanleitung) zu erstellen.

(5) Es ist eine Schulordnung aufzustellen, welche insbesondere die Organisation des Schulbetriebes und die Grundsätze der Leistungsüberprüfung sowie Leistungsbewertung enthält.

(6) Der Einsatz der haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte in den Unterrichtsfächern oder Themenbereichen ist unter Angabe der jeweiligen Stundenanteile in einer Übersicht zusammenzustellen.

(7) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung,
2. die Bezeichnung des Berufes,
3. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
4. Angaben über das der Ausbildung zugrunde liegende Berufsgesetz und die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
5. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
6. die Dauer der Probezeit,
7. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, soweit dies im Berufsgesetz vorgesehen ist,
8. Angaben über die Höhe der Ausbildungskosten, soweit diese der Schülerin oder dem Schüler in Rechnung gestellt werden,
9. die Dauer des Urlaubs oder der Ferien,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
11. Regelungen zur eventuell notwendigen Verlängerung der Ausbildung und
12. Regelungen zur eventuell notwendigen Wiederholung der staatlichen Prüfung.

Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

(8) Die gesamte Ausbildung, insbesondere der theoretische und der praktische Unterricht, die praktische Ausbildung sowie die Leistungsüberprüfungen sind angemessen zu dokumentieren.

(9) Alle die Ausbildung betreffenden Daten einschließlich personenbezogener Daten dürfen in Akten und Dateien gespeichert werden und sind am Standort der Schule aufzubewahren. Zur Sicherung der aufbewahrten Akten und gespeicherten Dateien ist ein Datenschutzkonzept vorzulegen. Für die Speicherung von Dateien und die Aufbewahrung von Akten in der Schule gelten als Fristen für

1. Akten der Schülerinnen und Schüler sowie Prüfungsunterlagen, soweit diese nicht bei der zuständigen Behörde aufbewahrt werden, zehn Jahre,
2. Klassen- und Notenbücher sowie Leistungsüberprüfungen zwei Jahre,

### 3. Unterlagen über die Schulleitung und die Lehrkräfte zwei Jahre.

Alle sonstigen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sind nach Abschluss des Zwecks, für die sie erhoben wurden, zu löschen oder zu vernichten, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt. Die Aufbewahrungs- oder Speicherungsfrist beginnt für Nachweise gemäß den Nummern 1 und 2 am Ende der Ausbildung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sowie gemäß Nummer 3 am Ende des Ausbildungsjahres nach der Abberufung oder dem Ausscheiden der Schulleitung oder dem Ausscheiden der betreffenden Lehrkraft aus der Schule.

(10) Sofern die Schule schließt, die staatliche Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen wird, hat der Träger der Schule die gesicherte Aufbewahrung der Akten und Speicherung von Dateien unter Einhaltung der in Absatz 9 Satz 3 benannten Fristen nachzuweisen.

## § 10

### Aufsicht und Informationspflichten

(1) Die Schulen für Gesundheitsberufe unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung einer den Ausbildungszielen entsprechenden qualitativ hochwertigen Ausbildung und Prüfung sowie auf die Voraussetzungen der §§ 2 bis 9.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Schule jederzeit Informationen über maßgebliche Tatsachen zum Schulbetrieb anfordern und Einsicht in Ausbildungsunterlagen und Schulunterlagen nehmen. Sie führt zur Überprüfung der Voraussetzungen der §§ 2 bis 9 regelmäßig Inspektionen durch. Diese können Stichprobenüberprüfungen und Hospitationen im theoretischen und praktischen Unterricht sowie Überprüfungen der praktischen Ausbildungseinrichtungen einschließen.

(3) Der Träger der Schule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen und geplante wesentliche Änderungen rechtzeitig zu beantragen. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere ein Standort- oder Trägerwechsel, ein Wechsel in der Schulleitung oder des hauptberuflichen Lehrpersonals, Änderungen der Höchstzahl der Ausbildungsplätze, das Vorhaben, grundlegend von den nach § 9 beigebrachten Ausbildungsunterlagen abzuweichen sowie die geplante Beendigung des Ausbildungsbetriebes.

(4) Der Träger der Schule ist verpflichtet, Auskunft insbesondere über statistische Daten gegenüber der zuständigen Behörde und autorisierten Dritten zu erteilen.

(5) Die Schule ist verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung alle einschlägigen Rechtsvorschriften für die Ausbildung und soweit vorhanden den Rahmenlehrplan des Landes Brandenburg, das Curriculum, die Rahmenstundentafel, den Rahmenablaufplan sowie die Schulordnung in geeigneter Form bekannt zu geben. Die konkrete Unterrichtsplanung ist den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Wochen vorab zur Kenntnis zu geben. Die Ausbildungsaufgaben für die einzelnen praktischen Ausbildungsabschnitte sind den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnittes zur Kenntnis zu geben.

## § 11

### Erlöschen der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung erlischt bei Schließung der Schule.

**§ 12**

**Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Verordnung ist das für Gesundheit zuständige Landesamt.

**§ 13**

**Übergangsregelung**

(1) Staatliche Anerkennungen von Schulen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gelten fort. Diese Anerkennungen können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 bis 7 sowie der §§ 3 bis 9 nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.

(2) Die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und des § 5 Absatz 2 gelten nicht für vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestätigte Schulleitungen und Lehrkräfte.

(3) Für Schulen gemäß § 1 Nummer 12 gelten neben den Maßgaben dieser Verordnung die Regelungen des § 31 des Notfallsanitätsgesetzes.

(4) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Februar 2015

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze

**Anlagen**

1

[Gesundheitsberufeschulverordnung-Anlage 1](#) 575.9 KB

2

[Gesundheitsberufeschulverordnung-Anlage 2](#) 1.0 MB